

**Beschluss RSO 208 des Präsidiums
der Fachhochschule Frankfurt am Main am 19.07.2011**

RSO 208

Verteiler: Dekanat Fb3,
StudB, StudV, Co1, QEP, J
Herr Büscher, Internet

**Entgeltordnung Masterstudiengang Entrepreneurship & Business
Development (MBA)**

Der Präsident erlässt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung der FH FFM für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA).

Der Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main hat mit Beschluss RSO 208 am 19.07.2011 gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Fachhochschule Frankfurt am Main

§ 1

Rechtsgrundlage

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs MBA Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Fachhochschule Frankfurt am Main werden Entgelte gemäß § 16 Abs. 3 HHG erhoben. Mit den Entgelten sollen die Kosten des Studiums gedeckt werden.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 HHG vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main gesondert festgelegt. Die jeweils geltende Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 3

Fälligkeit des Entgelts

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Entrepreneurship & Business Development (MBA) haben für jedes Semester, in dem sie an der Fachhochschule Frankfurt am Main immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten (Semesterentgelt). Das Entgelt umfasst auch die von der Fachhochschule Frankfurt am Main erhobenen Semesterbeiträge.

(2) Das Entgelt gem. Absatz 1 ist jeweils vor der Einschreibung oder Rückmeldung für das betreffende Semester vollständig durch Überweisung zu entrichten. Die Zahlungsaufforderung erfolgt zusammen mit der Immatrikulations- oder Rückmeldungs-aufforderung.

(3) Einschreibung und Rückmeldung werden nur dann rechtswirksam, wenn zuvor das Entgelt gem. Absatz 1 vollständig bei der Fachhochschule Frankfurt am Main eingegangen ist.

(4) Während einer Beurlaubung nach § 58 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Errichtung des Entgelts, mit Ausnahme der Semesterbeiträge nach Absatz 1 Satz 2, ausgesetzt.

(5) Studierende dieses Studiengangs können eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Semester, für das sie das Semesterentgelt gem. Abs. 1 nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, nur ablegen, wenn sie hierfür ein Prüfungsentgelt entrichtet haben. Es wird nicht erhoben, wenn für das Semester im Studienverlauf, das in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für die Modulteilnahme empfohlen wurde, bereits ein Entgelt gem. Absatz 1 geleistet und die Modulprüfung noch nicht angetreten wurde. bereits ein Entgelt gem. Absatz 1 geleistet wurde. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main festgelegt und ist der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 4

Erstattungen

(1) Immatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student nach der Zahlungsaufforderung gemäß § 3 Abs. 3 nicht für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA), werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte erstattet.

(2) Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters, sind 50 % des Entgelts für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.

(3) Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters, oder wird eine Studentin oder ein Student nach Beginn der Lehrveranstaltungen exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.

§ 5 Exmatrikulation

Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Fachhochschule Frankfurt am Main werden ohne Mahnung gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, wenn sie die für das betreffende Semester nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet haben. Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorhergehenden Semesters wirksam. Für die Fälligkeit gilt § 3 dieser Entgeltordnung.

§ 6 Gebührenerhöhungen

Werden die Gebühren auf Grund dieser Ordnung durch Beschluss des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main erhöht, treten die erhöhten Entgelte sechs Monate nach Veröffentlichung des Beschlusses auf der Internetseite der Hochschule, frühestens jedoch für das folgende Semester in Kraft. Die erhöhten Entgelte gelten auch für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang bereits aufgenommen haben, es sei denn, sie haben die Entgelte für die betreffenden Semester gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung bereits im Voraus entrichtet.

§ 7 Sonderregelungen

(1) Geht die vollständige Bewerbung zum Studium in diesem Studiengang bis drei Monate vor Semesterbeginn ein und wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund dieser Bewerbung zum Studium zugelassen, erhält sie oder er eine Entgeltminderung in Höhe von 5% des Entgelts gem. § 3 Abs 1 für die Dauer der Regelstudienzeit, wenn sie oder er sich fristgerecht für das Studium einschreibt.

(2) Für ausländische Studierende kann das Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleitung gesonderte Entgeltregelungen treffen.

(3) Studierenden, die bei Unternehmen oder Institutionen beschäftigt sind oder von diesen gefördert werden, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule Frankfurt am Main geschlossen haben, kann als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung eine Entgeltminderung für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt werden, wenn sich das Unternehmen oder die Institution darin verpflichtet hat, während der Laufzeit des Studiums, mindestens jedoch über einen Zeitraum von drei Jahren mindestens fünf Teilnehmer/-innen des Studiengangs jährlich zu entsenden oder zu fördern. In der Kooperationsvereinbarung ist auch zu regeln, wer bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Kosten der Entgeltminderung gem. Satz 1 trägt. Über die Gewährung der Entgeltminderung und ihre Höhe entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

(4) Studierenden, die für mindestens 4 Semester (Regelstudienzeit) das Semesterentgelt gem. § 3 Abs. 1 entrichtet haben, wird auf Antrag die Zahlung des Semesterentgelts für zwei weitere Semester erlassen. Die Pflicht zur Zahlung des von der Fachhochschule Frankfurt am Main erhobenen Semesterbeitrags gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 und der Prüfungsentgelte gem. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Antrag ist vor Ablauf der Rückmeldefrist für das betreffende Semester zu stellen.

(5) Eine Kumulation der Entgeltminderungen nach den Absätzen 1 bis 3 findet nicht statt.

§ 8 Berichtspflichten

Die Festsetzung der Entgelte auf Grund dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine insgesamt kostendeckende Entgelterhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs Entrepreneurship & Business Development (MBA) am Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht der Fachhochschule Frankfurt am Main berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidium über die Entgelt- und Kostenentwicklung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 19.07.2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.07.2011

Anlage
Anlage 1: Entgeltfestsetzung

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) und § 2 und § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Fachhochschule Frankfurt am Main setzt der Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main mit Beschluss RSO 208 vom 19.07.2011 folgendes Entgelt fest:

1. Entgelt gem. § 3 Abs 1 Entgeltordnung (Semesterentgelt)

Das Semesterentgelt gem. § 3 Abs 1 setzt sich aus einem Betrag von 1.620€ pro Semester (1.-5. Semester) sowie dem Semesterbeitrag der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils geltenden Höhe zusammen. Im 6. Semester ist der Semesterbeitrag der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

2. Entgelt gem. § 3 Abs. 5 Entgeltordnung (Prüfungsentgelt)

Das Entgelt gem. § 3 Abs. 5 beträgt 680€ pro Modulprüfung.

Diese Entgeltfestsetzung tritt am 19. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Frankfurt am Main, den 19.07.2011